

Regelungen der Stadtwerke Wasserburg a. Inn zur Belieferung von SLP-Entnahmestellen

1. Synthetische Lastprofile

- 1.1 Die Einspeisung von Strom bei der Belieferung von Kunden erfolgt aufgrund von synthetischen Lastprofilen.
- 1.2 Es kommen ausschließlich die BDEW-Lastprofile zur Anwendung mit dem Feiertagsprofil Bayern, die Gruppe der Haushalte ist dem Profil H0 dynamisiert zugeordnet.

2. Zuordnung des Kunden zu den synthetischen Lastprofilen

- 2.1 Der Netzbetreiber ordnet der vom Lieferanten belieferten Entnahmestelle ein den Abnahmeverhältnissen entsprechendes synthetisches Lastprofil zu.
- 2.2 Der Netzbetreiber kann die Zuordnung ändern, wenn neue Erkenntnisse oder ein verändertes Verbrauchsverhalten dazu Anlass geben. Die Änderung des Lastprofils wird dem Lieferanten vom Netzbetreiber spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn des nächsten Liefermonats mitgeteilt.

3. Festlegung der Prognose

- 3.1 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferant die Prognose über den Jahresverbrauch der betreffenden Entnahmestellen im Rahmen der Bestätigung des Lieferbeginns mit.
- 3.2 Die Prognose basiert in der Regel auf den Vorjahresverbrauch. Liegt kein Vorjahresverbrauch für den Kunden vor, kann die Prognose auch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden bzw. aufgrund der Hochrechnung von vorhandenen Verbrauchswerten festgelegt werden.
- 3.3 Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen des Netzbetreibers widersprechen und diesem eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose fest.
- 3.4 Unterbrechungen der Belieferung eines Kunden werden bei der Ermittlung der Prognose nicht berücksichtigt, es sei denn, sie dauern ungewöhnlich lang.
- 3.5 In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.

4. Summenlastprofile

Die ¼-h-Leistungsmittelwerte aller Teilsummen-Lastprofile des Lieferanten werden zu einem Summen-Lastprofil zusammengefasst.

5. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach dem Stichtagsverfahren zum 31.12.

6. Ein- und Auszüge

Bei Ein- und Auszügen findet das Mehr-/Mindermengenmodell Anwendung